

Satzung über die Benützung des Kindergartens in Lichtenau der Gemeinde Weichering

Die Gemeinde Weichering erläßt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1991 (GVBl S. 268) folgende

Satzung über die Benützung des Kindergartens in Lichtenau der Gemeinde Weichering

§ 1 Grundsätzliches

(1) Der Kindergarten ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen;
2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 - 4 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

§ 2 Anmeldung

(1) Anmeldung ist während der Betriebszeit des Kindergartens möglich. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre alt wird.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.

(2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in einer Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4 Nachweise

Spätestens bei Aufnahme in den Kindergarten ist ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen (§ 18 4 DVBayKiG).

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Kindergarten ist täglich, mit Ausnahme des Samstages sowie der Sonn- und Feiertage, wie folgt geöffnet:

vormittags 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr,
nachmittags 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr.

(2) Die Kinder sollen nicht vor Öffnung und nicht später als eine Stunde nach Öffnung des Kindergartens in den Kindergarten gebracht werden (kommen). Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(3) Abweichungen von den in Abs. 1 genannten Zeiten ist mit Einverständnis möglich.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

(1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muß das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wieder-zulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2) Erkrankungen sollen im übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8 Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 9 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

(1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8.

§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

(2) Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Unfallversicherung

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13 Ermäßigung

Ermäßigungen regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens in Lichtenau.

§ 14 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Sonderleistungen und Beschaffungskosten regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens in Lichtenau.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1991 in Kraft.

Weichering, den 28.11.1991

Schmid
E. Bürgermeister

Benützungssatzung1191